

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zum teilweisen Ausgleich von Schäden in Landwirtschaft, Binnenfischerei und Aquakultur

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 03.06.2016 Az: G4-7297-1/328

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- die **Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission** vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
- die **Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission** vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen;
- die **Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission** vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor;
- die **Rahmenregelung der Europäischen Union** für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020;
- die **Nationale Rahmenrichtlinie** zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse vom 26. August 2015;
- Die **Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung - BayHO)** sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Teil A

Teil A dieser Richtlinie findet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen allgemein Anwendung für **Zuwendungen bis 7.500 €** sowohl aufgrund von Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse als auch aufgrund sonstiger Schadereignisse mit daraus resultierenden betrieblichen Schäden.

1. Zuwendungszweck

Die Zuwendungen werden zum teilweisen Ausgleich von Schäden in landwirtschaftlichen Unternehmen sowie in Unternehmen der Binnenfischerei und Aquakultur gewährt, die aufgrund der in Nr. 2 genannten Schadereignisse verursacht wurden.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Schäden,

- aufgrund von außergewöhnlichen Naturereignissen an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen, beweglichen Sachen, Vorräten, landwirtschaftlichen Grundstücken und baulichen Anlagen,
- aufgrund von Tierseuchen und anderer Tierverluste, soweit sie nicht in die Erstattungspflicht der Tierseuchenkasse fallen,
- aufgrund sonstiger außergewöhnlicher betrieblicher Schadereignisse, die ihre Ursache nicht im privaten Bereich oder in einem Verstoß gegen die gute fachliche Praxis haben.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Schäden, die für den Zuwendungsempfänger durch Vorsorgemaßnahmen abwendbar waren oder durch Maßnahmen hätten gemindert werden können,
- Schäden, die der privaten Sphäre zuzuordnen sind (z. B. Wohnbereich),
- Folgeschäden oder Wertminderungen des Betriebsvermögens,
- Schäden, die versicherbar und in Anlage 1 der Richtlinie genannt sind. Eine Förderung ist nur möglich, wenn ein Ausschluss seitens des Versicherers aus solchen Versicherungen im Einzelfall nachgewiesen wird.

3. Begriffsbestimmungen und Schadensberechnung

- 3.1 Bei der Förderung handelt es sich um eine De-minimis Beihilfe im Agrarerezeugnissektor¹ bzw. Fischereisektor².
- 3.2 Außergewöhnliche Naturereignisse sind Naturkatastrophen und diesen gleich gestellte widrige Witterungsverhältnisse (vgl. Teil B, Nrn. 2.2 und 2.3).
- 3.3 Tierseuchen sind Krankheiten oder Infektionen mit Krankheitserregern, die bei Tieren auftreten und deren Bekämpfung umfangreiche, gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen an Tierbeständen bis hin zur behördlich angeordneten Bestandskeulung verursachen.
- 3.4 Der Schaden bemisst sich entsprechend der Einkommensminderung, dem Zeitwert des beschädigten Wirtschaftsgutes oder dem Aufwand zur Beseitigung des Schadens, wobei die Differenz zwischen dem Wert des Vermögensgegenstands vor und nach dem Schadereignis nicht überschritten werden darf, den Ausgaben für die Schadensermittlung soweit behördlich veranlasst, ohne den Wert der Eigenleistung, des Gewinnanteils und der Umsatzsteuer.
- 3.5 Das Staatsministerium kann die Zuwendung auf bestimmte, besonders beeinträchtigte Produktionsverfahren beschränken und zu Zwecken der vereinfachten Feststellung der Einkommensminderung geeignete standardisierte Ermittlungsverfahren festlegen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, Amtsblatt der Europäischen Union L 352/9 vom 24. Dezember 2013.

² Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor.

4. Sonstiges

- 4.1 Eine Zuwendung kann nur für Schäden gewährt werden, für die nicht eine allgemeine Finanzhilfeaktion gemäß den geltenden Härtefondsrichtlinien³ eingeleitet wurde.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der zuständigen Bewilligungsbehörde alle auf Grund des Schadereignisses erhaltenen oder beantragten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter und ersparte Aufwendungen offen zu legen. Alle aus Leistungen Dritter oder Spenden geleisteten Zahlungen sind ebenso wie alle Kosten, die durch Ertragseinbußen nicht entstanden sind, mindernd in die Berechnung der Zuwendung einzubeziehen. Die Zuwendung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen.
- Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Zinsverbilligung nach Nr. 7.3 und Zuschuss nach Nr. 7.5 der Richtlinie ist nicht möglich.
- Mehrere Zuwendungen für verschiedene Schadereignisse sind nur unter Beachtung des De-minimis-Höchstbetrages von 15.000 € in der Landwirtschaft und 30.000 € in der Aquakultur und Binnenfischerei im maßgeblichen Dreijahres-Zeitraum möglich.

5. Zuwendungsempfänger

- 5.1 Gefördert werden Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, deren Geschäftstätigkeit auf Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Imkerei und Wanderschäfererei oder von Erzeugnissen der Binnenfischerei und der Aquakultur ausgerichtet ist und die ihren Betriebssitz in Bayern haben.
- 5.2 Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt sowie Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008.

³ zur Zeit in der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 6. September.2011
Az.: L 2601-008-29 301/11

- 5.3 Nicht gefördert werden Unternehmen, die den geschädigten Betrieb entgeltlich oder teilentgeltlich (z. B. mittels Kauf, im Zwangsversteigerungsverfahren oder Tausch) nach Eintritt des Schadensereignisses erworben haben.
- 5.4 Keine Zuschüsse erhalten Unternehmen, deren Einkommen ausreicht, um die verursachten Schäden aus eigener Kraft zu tragen. Dies ist dann gegeben, wenn die Summe der positiven Einkünfte lt. Steuerbescheid im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Schadereignis 60.000 € (Alleinstehende) bzw. 90.000 € (Ehepaar) übersteigt. Im Förderantrag hat der Antragsteller eine Erklärung über das Erreichen der Einkommensgrenzen abzugeben. Die Prüfung der Steuerbescheide bleibt der Bewilligungsbehörde vorbehalten. Zinszuschüsse für Liquiditätshilfedarlehen bleiben davon unberührt.
- 5.5 Das Staatsministerium kann den Kreis der Zuwendungsempfänger auf bestimmte Regionen oder von bestimmten Ereignissen oder widrigen Witterungsverhältnissen Betroffene beschränken.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

- 6.1 Die beihilferechtlichen Vorgaben der De-minimis-Regelung im Agrarerzeugnis- und Fischereisektor sind einzuhalten. Im maßgeblichen Dreijahreszeitraum bereits gewährte De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnis- und Fischereisektor (z. B. in Form von Darlehen oder Bürgschaften) sind anzurechnen. Eine Erklärung mit Angaben zur bisherigen De-minimis-Förderung im laufenden und in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren ist mit dem Antrag vorzulegen.
- 6.2 Für außergewöhnliche Naturereignisse gilt Nr. 3 in Teil B der Richtlinie grundsätzlich analog.
- 6.3 Sofern die Einkommensminderung auf Basis der erfolgten Berechnungen für alle geschädigten Betriebszweige mindestens 10.000 € beträgt, kann ein zinsverbilligtes Liquiditätshilfedarlehen in Anspruch genommen werden. Die Höhe des Darlehens bemisst sich grundsätzlich nach der Schadenshöhe, kann aber maximal in Höhe der selbst zu tragenden Wiederherstellungs- oder Anschaffungskosten gewährt werden. Dem Antrag auf Zuwendung ist eine Kreditbereitschaftserklärung der Hausbank beizufügen, die die Höhe sowie die Laufzeit

des zu verbilligenden Liquiditätssicherungsdarlehens sowie eine Bestätigung des Liquiditätsbedarfs in der beantragten Höhe beinhaltet.

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 7.1 Die Mittel werden in Form einer Projektförderung als Zuschüsse (Nr. 7.5) oder als Zinsverbilligung für Programmkredite der refinanzierenden Bank zur Liquiditätssicherung (Nr. 7.3) gewährt.
- 7.2 Das Staatsministerium kann, soweit eine Vielzahl von Unternehmen betroffen ist, bestimmen, dass ausschließlich Zinsverbilligungen gewährt werden. Für die Darlehenshöhe oder die Zuschüsse können auch Pauschalwerte oder Höchstsätze festgelegt werden.
- 7.3 Für Kapitalmarktdarlehen mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren wird eine Zinsverbilligung von bis zu dem von der refinanzierenden Bank im Zeitpunkt des dortigen Antragseingangs festgesetzten Endkreditnehmerzinssatzes in der Preisklasse A gemäß dem Risikogerechten Zinssystem (RGZS) gewährt. Der Darlehensbetrag beträgt mindestens 10.000 €, maximal aber 100.000 €.
- 7.4 Der Mindestschaden beträgt 5.000 €. Bei geringeren Schäden wird keine Zuwendung gewährt.
- 7.5 Der Schadensausgleich beträgt bis zu 50 % des festgestellten Schadens oder der Einkommensminderung. Der Zuwendungshöchstbetrag beträgt 7.500 €.
- 7.6 Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung.

Teil B

Zuwendungen zur Bewältigung von durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse verursachte Schäden in der Landwirtschaft (Soforthilfe)

Teil B dieser Richtlinie basiert auf der Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse des Bundes vom 26. August 2015 (Grundsätze), die wiederum in Übereinstimmung mit der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2014 bis 2020⁴ steht.

Teil B dieser Richtlinie bedarf eines zusätzlichen Anwendungserlasses des Staatsministeriums im Benehmen mit dem Staatministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

Um bei der Anwendung auch kurzfristige Kabinettsbeschlüsse angemessen berücksichtigen zu können, kann das Staatsministerium Teil B innerhalb der Maßgaben der Nationalen Rahmenrichtlinie im Rahmen eines Anwendungserlasses entsprechend anpassen. Hierfür ist das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erforderlich.

1. Zuwendungszweck

Die Zuwendungen werden zum teilweisen Ausgleich von Schäden in landwirtschaftlichen Unternehmen gewährt, die unmittelbar durch Naturkatastrophen oder gleich gestellte widrige Witterungsverhältnisse verursacht wurden.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 **Außergewöhnliche Naturereignisse** sind Naturkatastrophen (Nr. 2.2) und diesen gleichgestellte widrige Witterungsverhältnisse (Nr. 2.3).

⁴ ABl. C 204 vom 1. Juli 2014, S 1

- 2.2 Als **Naturkatastrophe** im Sinne dieser Richtlinie und im Sinne von Art. 107 Abs. 2 Buchst. b des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gelten Erdbeben, Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Orkane, Vulkanausbrüche und Flächenbrände natürlichen Ursprungs. Die Ereignisse sind durch entsprechende Daten oder Unterlagen zu belegen.
- 2.3 Naturkatastrophen gleich gestellt sind **widrige Witterungsverhältnisse** wie Frost, Eis, starke oder anhaltende Regenfälle, nicht Orkanstärke erreichende Stürme und Dürre, exklusive Hagel, wenn dadurch mehr als 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des betreffenden landwirtschaftlichen Unternehmens zerstört wurde. Die Ereignisse sind durch entsprechende Daten oder Unterlagen zu belegen.
- 2.4 Die durchschnittliche Jahreserzeugung ist der im vorangegangenen Dreijahreszeitraum durchschnittlich erzielte Naturalertrag oder der Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraumes unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes. Vergangene Jahre, in denen ein außergewöhnliches Naturereignis stattfand, werden dabei übersprungen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger muss zum Zeitpunkt des Schadeintritts und der Antragstellung seine Betriebsstätte oder Niederlassung im Freistaat Bayern nachweisen.
- 3.2 Ein Ausgleich wird für die durch das außergewöhnliche Naturereignis unmittelbar verursachten Schäden gewährt. Dies umfasst auch als Folge des außergewöhnlichen Naturereignisses notwendig gewordene außergewöhnliche Ausgaben wie Futterzukäufe in der Viehhaltung, Reparaturen einschließlich der Berräumung von Produktions- und Gebäudeflächen sowie der Instandsetzung von Versorgungswegen.
- 3.3 Die Einkommensminderung des landwirtschaftlichen Unternehmens ist nach der Maßgabe der folgenden Regelungen ausgleichsfähig; sie wird für alle vom außergewöhnlichen Naturereignis betroffenen Produktionsverfahren einzeln berechnet. Die Einkommensminderung eines betroffenen Produktionsverfahrens

errechnet sich bei landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen aus dem im Basiszeitraum (vgl. Nr. 2.4) erzielten durchschnittlichen Hektarerlös HE_B (durchschnittlicher Hektarertrag Basiszeitraum \times durchschnittlicher Preis Basiszeitraum), dem Hektarerlös im Schadjahr HE_S (Hektarertrag \times Preis) und der Anbaufläche im Schadjahr A_S nach folgender Formel:

Einkommensminderung des jeweiligen Produktionsverfahrens = $(HE_B \text{ minus } HE_S) \times A_S$

Bei Tierverlusten berechnet sich der Schaden nach dem Marktwert im Basiszeitraum (vgl. Nr. 2.4). Das Staatsministerium kann Mindest- oder Pauschalsätze zur Einkommensminderung festlegen.

- 3.4 Der Gesamtschaden des Zuwendungsempfängers ergibt sich aus der Summe der Einkommensminderungen gemäß Nr. 3.3 sowie der Schäden an Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen, landwirtschaftlicher Infrastruktur, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie am Tierbestand und an Lagerbeständen. Die Berechnung von Sachschäden erfolgt auf der Grundlage der Reparaturausgaben oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswertes, wobei die Differenz zwischen dem Wert des Vermögensgegenstands vor und nach dem Naturereignis (= Minderung des Marktwerts) nicht überschritten werden darf. Als Folge des außergewöhnlichen Naturereignisses notwendig gewordene außergewöhnliche Ausgaben – wie beispielsweise Raufutterzukäufe in der Viehhaltung – werden wie Einkommensminderungen behandelt. Die Ermittlung der Höhe des Gesamtschadens erfolgt durch die Schätzung einer Behörde, eines von der zuständigen Behörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder eines Versicherungsunternehmens. Als zuwendungsfähige Ausgaben gelten die unmittelbar durch das außergewöhnliche Naturereignis verursachten Schäden, vermindert um die Abzüge gemäß Nr. 3.5. Die Schäden werden auf der Ebene des einzelnen Unternehmens berechnet.
- 3.5 Zuwendungen für Schäden aus Ereignissen, die versicherbar und in Anlage 1 dieser Richtlinie genannt sind, können nicht gewährt werden, es sei denn, ein Ausschluss aus solchen Versicherungen wird im Einzelfall nachgewiesen.

- 3.6 Die Zuwendung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Der Gesamtschaden gemäß Nr. 3.3 ist daher um folgende Beträge zu verringern:
- a) etwaige Versicherungszahlungen, Leistungen Dritter, Spenden,
 - b) aufgrund der Naturkatastrophe bzw. der widrigen Witterungsverhältnisse nicht entstandene Ausgaben.
- 3.7 Eine Zuwendung kann nur für Schäden gewährt werden, für die nicht eine allgemeine Finanzhilfeeaktion gemäß den geltenden Härtefondsrichtlinien⁵ eingeleitet wurde.

4. Zuwendungsempfänger

- 4.1 Gefördert werden Unternehmen in Bayern, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind und deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Imkerei und Wanderschäfferei umfasst. Unabhängig von den vorgenannten Einschränkungen werden Unternehmen gefördert, wenn sie einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- 4.2 Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- 4.3 Von einer Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.
- 4.4 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forst-

⁵ Zur Zeit in der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 6. September 2011 Az.: L 2601-008-29 301/11.

sektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020⁶ sind von einer Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich von Schäden infolge von Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen ausgeschlossen, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadereignis zurückzuführen.

4.5 Keine Zuschüsse erhalten Unternehmen, deren Einkommen ausreicht, um die verursachten Schäden aus eigener Kraft zu tragen. Dies ist dann gegeben, wenn die Summe der positiven Einkünfte lt. Steuerbescheid in Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Schadereignis 60.000 € (Alleinstehende) bzw. 90.000 € (Ehepaar) übersteigt. Im Förderantrag hat der Antragsteller eine Erklärung über das Erreichen der Einkommensgrenzen abzugeben. Die Prüfung der Steuerbescheide bleibt der Bewilligungsbehörde vorbehalten. Zinszuschüsse für Liquiditätshilfedarlehen bleiben davon unberührt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Die Höhe der gewährten Zuwendungen beträgt bis zu 50 % des Gesamtschadens gemäß Nr. 3.3. Eine Zuwendung unter 2.500 € wird nicht gewährt. Der Zuwendungshöchstbetrag beträgt 50.000 €. Das Staatsministerium kann in diesem Rahmen bei bestimmten Ereignissen oder Schäden Begrenzungen festlegen.

5.3 Die Zuwendung für Schäden nach Nr. 2.3 (widrige Witterungsverhältnisse) wird auf 50 % des in Nr. 5.2 oder eines Anwendungserlasses genannten niedrigeren Satzes begrenzt für die Unternehmen, die keine Versicherung abgeschlossen haben, die die häufigsten klimatischen Risiken und mindestens 50 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung der betroffenen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren abdeckt. Von der Kürzung kann abgesehen werden, wenn nachweislich für ein bestimmtes Naturereignis oder Erzeugnis kein erschwinglicher Versicherungsschutz angeboten wurde.

⁶ Vgl. Randnummer 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung.

5.4 Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle auf Grund des Schadereignisses erhaltenen oder beantragten Zuwendungen (z. B. Sofortgeld), Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter, insbesondere zinsverbilligte Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank und etwaige Versicherungszahlungen sowie Spenden offen zu legen. Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt diese Angaben voll mindernd bei der Berechnung der Zuwendung.

Teil C – Verfahren

Teil C dieser Richtlinie gilt für die Teile A und B gleichermaßen.

1. Antrags- und Bewilligungsbehörde

Antrags- und Bewilligungsbehörden sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Das Staatsministerium kann für besondere Ereignisse zentrale oder weitere Bewilligungsbehörden festlegen.

2. Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke mit den jeweiligen Anlagen und einer De-minimis-Erklärung (bei Antrag nach Teil A dieser Richtlinie) einzureichen. Das Staatsministerium kann den Zeitraum der Antragstellung festlegen.

3. Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag, entscheidet über die Förderung, erfasst die Daten in einer EDV-Anwendung und erteilt unter Beachtung der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel auf den jeweiligen Haushaltstellen und der zugeordneten Kontingente einen Bewilligungsbescheid. Das Staatsministerium kann zentral EDV-Programme zur Verfügung stellen und Bescheiderstellung und -versand zentral organisieren.

4. Verwendungsnachweis, Prüfung

Für Zuwendungen nach den Teilen A oder B der Richtlinie ist der Bewilligungsbehörde spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids ein vereinfachter Verwendungsnachweis über die Verwendung der Mittel als Betriebsausgaben vorzulegen. Das Staatsministerium kann die Vorlagefrist bei bestimmten Ereignissen anpassen. Im Falle eines Liquiditätshilfedarlehens hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde bis spätestens drei Monate nach Ende des Antragszeitraums einen Nachweis über den tatsächlich und

rechtsverbindlich in Anspruch genommenen Darlehensbetrag (Kopie des Darlehensvertrags) vorzulegen.

Die Berechnung der Einkommensminderung und der Darlehensvertrag sind zehn Jahre für Prüfungen aufzubewahren.

5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1 Es gelten insbesondere die Art. 23 und 44 BayHO sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (VV) hierzu sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist.
- 5.2 Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten behält sich vor Maßnahmen zu ergreifen, um ggf. das Antragsvolumen auf die zur Verfügung stehenden Mittel abzustimmen.
- 5.3 Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen. Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.
- 5.4 Im Falle eines Liquiditätshilfedarlehens erstellt die refinanzierende Bank im Auftrag des Staatsministeriums und im Falle von Zuschüssen nach Teil A der Richtlinie erstellt die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der Zuwendungsbescheide und der De-minimis-Erklärung des Antragstellers für jeden Antragsteller eine „De-minimis-Bescheinigung“.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2016 in Kraft und ersetzt die Richtlinie von 16. Mai 2014. Sie ist bis 31. Dezember 2017 befristet.

München, den 3. Juni 2016
Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Anlage 1 zur Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zum teilweisen Ausgleich von Schäden in Landwirtschaft, Binnenfischerei und Aquakultur
vom 03.06.2016 Az: G4-7297-1/328

Versicherbare Ereignisse und Schäden (Richtlinie Teil A Nr. 2 und Teil B Nr. 3.4)

Mit Inkrafttreten der Richtlinie :

- Hagel bei allen Kulturen
- Sturm und Hagel an Gebäuden, auch Gewächshäusern und Hopfenanlagen
- Brandschäden an Gebäuden Betriebsvorrichtungen und sonstigem Inventar
- Elementarschäden an Gebäuden, Betriebsvorrichtungen und Einrichtungen, sowie Inventar durch
 - Überschwemmung, Starkregen, Rückstau,
 - Erdbeben, Erdrutsch
 - Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch
- Leitungswasserschäden
- Betriebliche Haftung (Umwelt-, Produkthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung).
- Ertragsschäden in der Tierhaltung (Tierversicherung-Ertragsschadenversicherung).

Ab 01.01.2017 erweitert

- Sturm, Starkregen, Starkfrost, Auswinterung (Ernteversicherung in Form einer Mehrgefahrenversicherung)